

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 72 (1977)
Heft: 1-de: Lichtblicke am Kulturhimmel

Artikel: Schweizer Brauchtum : von Zünften, Macht und "Bööggen"
Autor: Schwabe, Erich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Brauchtum

Von Zünften, Macht und «Böögg»

In der Geschichte einer Reihe unserer Schweizer Städte, darunter der beiden grössten, waren im Mittelalter und bis zum Umbruchsjahr 1798, ja nachher nochmals während einer längeren Periode im 19. Jahrhundert, die Zünfte eine massgebende Rolle zu spielen berufen. Auf berufsständischer Ordnung bauend, übernahmen sie mit wachsendem wirtschaftlichem Aufschwung des Bürgertums auch politische und militärische Funktionen. *Zürich* schuf sich 1336 unter Führung von Rudolf Brun eine neue Verfassung, die das Zunftregiment auf Jahrhunderte hinaus fest etablierte. In *Basel* gewannen in der gleichen Epoche die in den erstarkenden Zünften vereinigten Bürger ihrerseits bedeutende Vorrechte innerhalb der öffentlichen Gewalt. Die Macht des Bischofs schwand mehr und mehr; sie wurde 1529 anlässlich der Reformation durch den Rat gänzlich beseitigt.

Hüter der Tradition

Mit dem Anbruch des modernen, von Industrie und Verkehr geprägten Zeitalters war freilich dem politischen Einfluss der Korporationen und der alten Struktur der von ihnen mitbestimmten staatlichen Einrichtungen unwiderruflich ein Ende gesetzt. In *Zürich* brachte die städtische Gemeindeordnung von 1866, in *Basel* die Kantonsverfassung von 1875 die Wende. Seither sind die Zünfte nur noch dem *gesellschaftlichen Leben* verpflichtet.

Dass sie dabei, im stolzen Bewusstsein ihrer Eigenständigkeit, der Öffentlichkeit immer wieder die Augen für die Werte öffnen, die in der Besinnung auf das überlieferte Erbe, auf die Tradition liegen, darf man ihnen als besonderes Verdienst zugutehalten.

Zum Beispiel das Sechseläuten

In *Zürich* zumal dringt dieser Zunftgeist zumindest einmal im Jahr nach aussen: am Frühlingsfest des *Sechseläutens*, das aus bescheidenen Anfängen heraus zu dem heute im Leben der Stadt fest verwurzelten Grossanlass herangewachsen ist. Die Ordnung des Feierabendläutens, über welche die Zünfte seit alters, sozusagen aus gewerbepolizeilichen Gründen, ent-

scheidend geboten, die Sitte der Zunftmäher und gegenseitigen Zunftbesuche, sie haben sich im 19. Jahrhundert mit der neuen Tradition grösserer Umzüge, aber auch mit dem bis in vorchristliche Zeiten zurückreichenden Feuerritual des Verbrennens eines den Winter, das «Böse» symbolisierenden Popanzes – des «Böögg» – zu einem Geschehen gekoppelt, dessen Ursprünge heute schwierig zu entflechten sind, das aber richtig dazu angetan erscheint, das von den *Zürcher Zünften* als wichtige Aufgabe bezeichnete «Interesse für Geschichte und Tradition ihrer Vaterstadt» zu erhalten und zu fördern.

Der Baukunst zugetan

Auch im Stadtbild dürfen die Korporationen, im Blick auf eine Reihe stilvoller und sorgsam gepflegter Zunft Häuser, alle Aufmerksamkeit beanspruchen. Nennt in *Basel* die *Zunft zu Weinleuten* am Marktplatz eines der schönsten Renaissancegebäude der ganzen Schweiz ihr eigen, so begegnen wir in *Zürich* längs der *Limmat* oder am *Münsterhof* einigen besonders repräsentativen Vertretern der barocken Baukunst. Als prachtvolle Anlage des Rokoko sticht das *Zunft Haus zur Meise* heraus.

In diesem Zusammenhang sei auf zwei unlängst erschienene Bücher hingewiesen, die, im Gehalt wie in der Darstellung gleich bemerkenswert, sich dem Zunftwesen in *Zürich* und *Basel* widmen. Das eine, mit Texten von *Walter Baumann* und *Alphonse A. Nisper* und einer lebendigen Bildfolge von *Peter Justitz*, beschreibt das Sechseläuten (Orell Füssli Verlag, *Zürich*); das andere, von *Gustaf Adolf Wanner*, wurde aus Anlass des Zentenariums der *Basler Bürgergemeinde* herausgegeben und zeichnet eindrücklich «Zunftkraft und Zunftstolz – 750 Jahre *Basler Zünfte und Gesellschaften*» (Verlag *Birkhäuser*, *Basel*). Aus dem ersten Buch findet sich auf Seite 24 dieser Nummer übrigens ein Ausschnitt.

Erich Schwabe

Bild Seite 23: *Der Winter wird verbrannt. Die letzten Minuten des Böögg (Bild SVZ).*



Sechseläuten als «polizeiliche» Massnahme

shs. Über eine der Wurzeln des Zürcher Frühlingsfestes – sie hängt mit dem Sechs-Uhr-Feierabendläuten der Gewerbeordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts zusammen – lesen wir im kürzlich erschienenen Buch «Sechseläuten» (Orell Füssli Verlag, Zürich):

«Kirchliche Verordnungen und obrigkeitliche Mandate liessen dem mittelalterlichen Zürcher in der Gestaltung seines täglichen Lebens wenig Spielraum. Unzählige Sittenmandate und Bekleidungs Vorschriften zeugen von der unerbittlichen Strenge jener Zeit. Ess- und Trinkgewohnheiten waren dermassen reglementiert, dass selbst Zwingli sich mit einem Buch «Von fryheit der spysen» dagegen auflehnte. Die sogenannten Horen, die sieben Stundengebete der Geistlichkeit, teilten den Tagesablauf ein, von der Matutin am Morgen, Prim, Terz, Sext, Non und Vesper bis zur Komplet am Abend. Die Glocken der Bettelmönchsklöster (Franziskaner oder Barfüsser, Dominikaner oder Prediger, Augustiner) und wohl auch der Nonnenklöster (Oetenbach, Fraumünster) riefen mit ihrem Schlag zum Essen nach der Morgenmesse (Musglocke), zur Arbeit (Werchglocke), zum Schliessen der Stadttore (Torglocke) usw.

Die Zunftordnungen regelten ab 1336 das Berufsleben. Sie bestimmten die Länge der Lehr-, Gesellen- und Wanderjahre. Sie legten die Bedingungen für den Erwerb des Meisterrechts fest, und sie enthielten Vorschriften für das Verhalten und Benehmen von Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Sie bestimmten aber auch die Arbeitszeit: diese dauerte im Sommer von 4 oder 5 Uhr morgens bis zum Läuten der Feierabendglocke um 6 Uhr abends. Dieser 12 bis 14 Stunden dauernde Arbeitstag, unterbrochen von drei Ruhepausen für das Morgenbrot, den Imbiss und das Abendbrot, wurde im Winter auf den «Lichttag» verkürzt. Er begann, «sobald der tag angadt», und fand bei einbrechender Dunkelheit sein natürliches Ende. Denn nicht nur die Gassen und Höfe waren eng und bis ins 19. Jahrhundert hinein unbeleuchtet, auch die

Wohn- und Arbeitsräume waren zumeist klein, kaum heizbar und schlecht beleuchtet.

Doch zurück zum «Sechs-Uhr-Läuten» als Zeichen für den Arbeitsschluss im Sommer. Wann genau es eingeführt wurde, ist heute nicht mehr festzustellen, doch dürfte man kaum fehlgehen, wenn man den mutmasslichen Beginn ins 14. Jahrhundert legt. Als Folge der unter Huldrych Zwingli von Zürich ausgehenden Reformation wurden 1524 die Klöster aufgehoben. Damit verstummten ihre Glocken. Es bedurfte nun eines Ratsbeschlusses, um das Feierabendläuten neu zu regeln. Dieses Mandat vom 11. März 1525 ist uns erhalten als das älteste bisher gefundene Zeugnis über das Sechsuhrläuten. Es lautet, in die heutige Schriftsprache übertragen:

«Wie früher abends um sechs von den Klöstern geläutet worden ist, womit die, die für unsere Herrschaft oder andere ehrenhafte Leute gearbeitet haben, Feierabend erhalten und ihr Tageswerk getan haben, so soll, nachdem dieser Brauch untergegangen ist, um die selbe sechste Stunde im Grossmünster mit der Totenglocke ein Zeichen geläutet werden, damit der Arbeiter sich zu richten weiss.»

Dass nach dem Winterhalbjahr die Wiederaufnahme des Sechsuhrläutens damals ausgerechnet auf den Tag der Frühjahrs-Tagundnachtgleiche gelegt wurde – 11. März nach dem frühern Julianischen, 21. März nach dem heutigen Gregorianischen Kalender –, zeigt einmal mehr, wie sehr selbst der mittelalterliche Mensch noch vom Wechsel der Jahreszeiten abhängig war. Später wählte man, wohl aus rein praktischen Gründen, den ersten Montag danach, den ersten Arbeitstag der Woche also, und bei diesem Tag ist es geblieben. Erst viel später, als das Sechseläuten sich zu einem richtigen Volksfest entwickelt hatte und damit das Wetter zu einem massgeblichen Faktor geworden war, verlegte man 1842 den Montag «wegen des Sauwetters» erstmals in die zweite Hälfte des April.»